

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Ausgabe A
mit Offentl. Anzeiger.

Stück 27

Ausgegeben Liegnitz, den 4. Juli

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Inhaltsangabe der Nummern 24 Teil I und 15 Teil II des Reichsgefehlts. Nr. 386. — Inhaltsangabe der Nummer 23 der Preussischen Gesetzsammlung. Nr. 387. — Konsulat von Ecuador in Berlin. Nr. 388. — Spanischer Konsul in Dresden. Nr. 389. — Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Breslau. Nr. 390. — Wahlkonsul von Costa Rica in Dresden. Nr. 391. — Zulassung der Stadt-Spartasse Primtenau als Hinterlegungsstelle für Wertpapiere. Nr. 392. — Zwangsinnung für das Lackierer-Handwerk für den Regierungsbezirk Liegnitz. Nr. 393. — Ferkelmarkt in Vollenhain. Nr. 394. — Bezirksveränderungen im Kreise Glogau. Nr. 395. — Wasserrechtsjache des Elektrizitätswerts Liegnitz. Nr. 396. — Viehheugewerkschädigungsabgaben. Nr. 397. — III. Nachtrag zur Sakung der Niederschlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Nr. 398. — Auslosung der Holzwertanteile der Stadt Sagan. Nr. 399. — Wegeeinziehung im Amtsbezirk Galtisch. Nr. 400. — Personalnachrichten. Nr. 401, 402 und 403. — Sonderbeilage, betreffend Richtlinien für neuartige Heilbehandlung und für die Vornahme wissenschaftlicher Versuche am Menschen. Nr. 404.

Inhalt des Reichsgefehlts.

386. Die Nummern 24 Teil I und 15 Teil II des Reichsgefehlts enthalten:

die Bekanntmachung der neuen Fassung des Brotgesetzes, vom 9. Juni 1931,

die Verordnung über Zolländerungen, vom 4. Juni 1931,

die Verordnung über Zolländerungen, vom 11. Juni 1931,

die Verordnung über die weitere Durchführung der Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen, vom 11. Juni 1931,

die Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmenjahren zur Feststellung der Einheitswerte von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und Weinbaubetrieben für die Einheitsbewertung nach dem Stande vom 1. Januar 1931, vom 11. Juni 1931,

die Verordnung über die Behandlung der Kündigungsschreiben nach § 1 b des Mieterschutzgesetzes, vom 11. Juni 1931,

die Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelstärke-Industrie, vom 12. Juni 1931,

die achtzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckjinsen, vom 15. Juni 1931.

die Verordnung, betreffend das Verfahren vor dem Polenshäbendekommissar, vom 9. Juni 1931,

die Verordnung über die Neuausgabe der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, vom 15. Juni 1931,

die Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über Internationale Ausstellungen durch Belgien, vom 3. Juni 1931,

die Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über die Fischerei in den Grenzwasserläufen und Grenzgewässern, vom 5. Juni 1931,

die Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf Malta, vom 9. Juni 1931,

die Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-luxemburgischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrags, vom 10. Juni 1931,

die Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste, vom 13. Juni 1931,

die Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 13. Juni 1931,

die Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 15. Juni 1931,

die Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 15. Juni 1931,

die Bekanntmachung über die Ratifikation der Haager Vereinbarungen vom 20. Januar 1930 durch Polen, vom 15. Juni 1931,

die Bekanntmachung über die Ratifikation der Haager Vereinbarungen vom 20. Januar 1930 durch Polen, vom 15. Juni 1931,

die Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-polnischen Übereinkunft vom 31. Oktober 1929, vom 15. Juni 1931,

die Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den

Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. Oktober 1924 im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Österreichs, Dänemarks, Ungarns, Italiens, der Niederlande, Norwegens und Rumäniens, vom 12. Juni 1931.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung.

387. Die Nummer 23 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 13610 die Verordnung über den Anschluß der in Schaumburg-Lippe wohnenden Tierärzte an die Tierärztkammer der Provinz Hannover, vom 2. Juni 1931,

Nr. 13611 die Verordnung zur Änderung der Hauszinssteuerordnung des ehemaligen Freistaats Waldeck vom 18. November 1927 (Waldeckisches Regierungsbl. S. 231) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung vom 19. November 1927 (Waldeckisches Regierungsblatt S. 240), vom 19. Juni 1931,

Nr. 13612 die zweite Verordnung zur Verlängerung der Preussischen Pachtshuhordnung vom 19. September 1927 (Gesetzamml. S. 177) und der Verordnung zur Ausdehnung der Pachtshuhordnung auf Jagdpachtverträge vom 19. September 1927 (Gesetzamml. S. 186), vom 8. Juni 1931.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

388. Herr Siegmund Hirsch ist zum Wahl-Vizekonsul bei dem Konsulat von Ecuador in Berlin ernannt und es ist ihm namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Breslau, den 15. Juni 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

389. Herr Enrique Albela y Ande ist an Stelle des Herrn Daniel Castell y Marco zum Spanischen Konsul in Dresden ernannt und es ist ihm namens des Reichs das Exequatur erteilt worden. Zu seinem weiteren Amtsbereich gehört auch die Provinz Niederschlesien.

Breslau, den 15. Juni 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

390. Herr Robert R. Bradford ist zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Breslau ernannt und es ist ihm namens des Reichs unter dem 5. Juni 1931 das Exequatur erteilt worden.

Breslau, den 19. Juni 1931.

Der Oberpräsident.

391. Herr Otto Trebbin ist zum Wahlkonsul von Costa Rica in Dresden ernannt und es ist ihm namens des Reichs unter dem 10. Juni 1931 das Exequatur erteilt worden.

Breslau, den 20. Juni 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

392. Im Einvernehmen mit dem Herrn Landgerichtspräsidenten in Glogau lasse ich hiermit auf Grund des Runderlasses des Herrn Ministers des Innern vom 22. April 1918 — IV. b 1850, Just.-Min. I. 1461 — die Stadt-Sparkasse Primtenau

jederzeit widerruflich als Hinterlegungsstelle für Wertpapiere in den Fällen des Artikels 85 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (G.S. S. 177) zu.

Liegnitz, den 23. Juni 1931. Der Regier.-Präsident.

393. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober d. Js. eine Zwangsinnung für das Lackierer-Handwerk für den Regierungsbezirk Liegnitz mit dem Sitz in Liegnitz errichtet wird. Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche in der Handwerksrolle eingetragen sind und das vorstehend aufgeführte Gewerbe betreiben, dieser Innung an.

Liegnitz, den 22. Juni 1931. Der Regier.-Präsident.

394. Der Herr Oberpräsident der Provinz Niederschlesien hat genehmigt, daß in Bolkenhain an jedem ersten Montag im Monat ein Ferkelmarkt abgehalten wird.

Liegnitz, den 26. Mai 1931. Der Regier.-Präsident.

395. Der Preussische Landtag hat durch Gesetz vom 2. 6. 31 mit Wirkung ab 1. 7. 31 die Eingliederung von Teilen der Landgemeinden Brostau, Raufschwitz, Weibisch, Zartau, Zerbau und Verchenberg des Landkreises Glogau in den Stadtkreis und in die Stadtgemeinde Glogau nach Maßgabe der diesem Gesetze als Anlage beigefügten Grenzbeschreibung beschlossen.

Das Gesetz über diese Änderung der kommunalen Grenzen der Stadt Glogau ist in der Preussischen Gesetzsammlung Nr. 22 vom 9. 6. 31 Seite 97 bis 99 veröffentlicht.

Liegnitz, den 22. Juni 1931. Der Regier.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

396. Die Elektrizitätswerke Liegnitz A.G. haben I. die Verleihung des Rechtes beantragt, das Wasser des Schwarzwassers durch ein Wehr in Stat. 31 + 25 je nach Bedarf, hauptsächlich jedoch in den Sommermonaten bis zur Höhe + 114,09 über N. N. anzustauen.

II. die Genehmigung zum Bau des Nadelwehres zu erteilen.

Die zu dem Antrage gehörenden Planküde liegen von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab 4 Wochen lang während der Dienststunden in den Geschäftszimmern des Magistrats in Liegnitz und der unterzeichneten Verleihungsbehörde zur Einsichtnahme aus.

Während 4 Wochen nach Ausgabe des letzten, die Bekanntmachung enthaltenden Blattes können Widersprüche gegen die Verleihung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem unterzeichneten Bezirksausschuß schriftlich in 2 Ausfertigungen oder in den Auslegungsstellen zu Protokoll angebracht werden. Andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Schwarzwassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung

beeinträchtigt werden würde, sind während gleicher Frist mit den unter Ziffer 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen bei der unterzeichneten Amtsstelle einzureichen.

Wer innerhalb der genannten Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung erhebt, verliert sein Widerspruchsrecht. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung werden in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt. Vom Beginne der Ausübung des verliehenen Rechtes an können wegen nachteiliger Wirkung nur noch die im § 82 und im § 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird ein Termin an Ort und Stelle nach Ablauf der Widerspruchsfrist anberaumt werden. Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Unternehmer zur Last. Die durch unbegründete Widersprüche oder Ansprüche erwachsenen Kosten (zum Beispiel die Kosten der Ortstermine) können jedoch durch Beschluß des Bezirksausschusses demjenigen, der sie erhoben hat, auferlegt werden (§ 75 des Wassergesetzes).

Viegnitz, den 25. Juni 1931.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

397. Gemäß §§ 8 und 10 der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Niederschlesien vom 11. 3. 1927 sind die Viehseuchenbeiträge im voraus zu erheben. Es wird daher der für das Rechnungsjahr 1931 voraussichtlich erforderlich werdende Bedarf an Betriebsmitteln für die Viehseuchenentschädigungen und Verwaltungskosten als Umlage auf die Besitzer von Einhufern (Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln) und von Rindern in der Provinz Niederschlesien hiermit ausgeschrieben. Der voraussichtliche Jahresbedarf ist angenommen worden:

für Einhufer mit 66 000,— *RM*,
für Rinder mit 455 000,— *RM*.

Der bei der Viehzählung am 1. 12. 1930 ermittelte Gesamtviehbestand der Provinz Niederschlesien stellt sich auf

206 710 Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel) und auf
1 086 250 Rinder.

Es entfällt demnach von den voraussichtlichen Aufwendungen

auf ein Pferd (oder sonstigen Einhufer)
der Betrag von 0,31933 *RM*,
auf ein Rind der Betrag von . . . 0,41887 *RM*.

Nach Ziffer 5 der Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse und das Verfahren bei der Erhebung der Viehseuchenabgaben vom 10. 8. 1927 hat die Ausschreibung der Abgaben in der Weise zu

erfolgen, daß bei dem Voranschlage des Bedarfs an Betriebsmitteln festgestellte Beitragseinheitssatz für jedes Stück Einhufer oder Rindvieh auf volle 5 Reichspfennig nach oben aufgerundet wird.

Demgemäß hat der Provinzialausschuß der Provinz Niederschlesien die für das Rechnungsjahr 1931 einzuziehende Viehseuchenentschädigungs-Umlage einschließlich 2% Hebegebühr festgesetzt:

für ein Pferd oder sonstigen
Einhufer auf . . . 35 Reichspfennige,
für ein Rind auf . . . 45 Reichspfennige.

Die Herren Landräte und die Magistrate der Stadtkreise sind durch besonderes Schreiben um Einziehung und Abführung der Viehseuchenabgaben an die Landeshauptkasse von Niederschlesien in Breslau 2 bis 1. November 1931 ersucht worden. — Die auf die einzelnen Stadt- und Landkreise entfallenden Viehseuchenabgaben können in der bei jeder Kreis- (Stadt-) Verwaltung befindlichen Verteilungsliste eingesehen werden.

Breslau, den 18. Juni 1931.

Der Landeshauptmann von Niederschlesien.

398. III. Nachtrag
zur Satzung der Niederschlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

§ 8. Abs. Nr. 14 wird angefügt:

„14. die Wahl der Mitglieder der Feststellungskommission für den Bereich der Genossenschaft und ihrer Erfahrmänner (§ 41 Abs. 6).“

§ 40. Im Abs. 1 erhalten die Einleitung und die Ziffer 1 folgende Fassung:

„Die Leistungen der Unfallovericherung werden festgestellt:

1. in den Fällen des § 1569 a der *ABD.*, nämlich wenn es sich handelt um:

1. Gewährung von Renten, die nicht nur für die Vergangenheit gewährt werden,
2. Änderung, Einziehung und Ruhen von Renten,
3. Pflege, Heilanstaltspflege oder Anstaltspflege,
4. Abfindung,
5. die förmliche Feststellung nach § 1569 a Abs. 2 der *ABD.*;

durch eine auf Grund der §§ 1569, 1569 b der *ABD.* für den Bereich jeder Sektion gebildete besondere Entschädigungsfeststellungskommission (§ 41). Die erstmalige Feststellung der Entschädigungen und die Gewährung einer Abfindung bedürfen jedoch der Zustimmung des Landeshauptmanns als des Vertreters des Genossenschaftsvorstandes. Wird die Zustimmung versagt, so werden die Leistungen durch eine für den Bereich der Genossenschaft gebildete besondere Entschädigungsfeststellungskommission (§ 41 letzter Absatz) festgestellt.“

§ 41. Im Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „für den Bereich jeder Sektion“ ersetzt und hinter dem Worte

„Arbeitnehmer“ die Worte „(Vertreter der Versicherten)“ eingefügt.

Als Abs. 6 wird angefügt:

„Die für den Bereich der Genossenschaft zu bildende Entschädigungsfeststellungskommission besteht aus dem Landeshauptmann oder seinem beauftragten Stellvertreter als Vorsitzendem, einem der Berufsgenossenschaft angehörigen Unternehmer und einem bei der Berufsgenossenschaft versicherten Arbeitnehmer (Vertreter der Versicherten) als weiteren Mitgliedern. Die Vertreter der Unternehmer und der Versicherten sowie ihre Ersahmänner werden von der Genossenschaftsversammlung auf 5 Jahre gewählt. Bis zur erstmaligen Wahl durch die Genossenschaftsversammlung bestellt der Genossenschaftsvorstand die Vertreter und ihre Ersahmänner. Im übrigen gelten Abs. 1 bis 5 entsprechend.“

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Juni 1931 in Kraft.

Beschlossen von der außerordentlichen Genossenschaftsversammlung in Breslau am 13. April 1931.

Beschluß.

Der vorstehende dritte Nachtrag zur Sitzung der Niederschlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wird gemäß §§ 973, 683 der Reichsversicherungsgesetzgebung genehmigt.

Berlin, den 20. Mai 1931.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
(gez. Schäffer.)

399. Bei der am 22. Mai d. Js. stattgefundenen Auslosung der Holzwerthanleihe der Stadt Sagan sind folgende Stücke ausgelost worden:

14 Stücke zu je 5 fm:

Buchstabe A Nr. 24, 47, 48, 50, 62, 63, 92, 106, 126, 152, 162, 133, 227, 228.

37 Stücke zu je 1 fm:

Buchstabe B Nr. 4, 23, 35, 41, 99, 102, 104, 139, 148, 153, 155, 161, 166, 167, 285, 343, 352, 354, 355, 358, 365, 363, 369, 370, 371, 374, 377,

404. Hierzu eine Sonderbeilage, betreffend Richtlinien für neuartige Heilbehandlung und für die Vornahme wissenschaftlicher Versuche am Menschen.

379, 385, 393, 394, 396, 425, 436, 442, 476, 549.
12 Stücke zu je 1/2 fm:

Buchstabe C Nr. 73, 89, 104, 120, 121, 127, 132, 157, 188, 189, 190, 192.

Die Auszahlung erfolgt vom 1. Oktober 1931 ab durch unsere Stadthauptkasse in Sagan und durch das Banthaus E. Heimann, Breslau 1, Ring 33/34. Der für die einzelnen Stücke zur Auszahlung kommende Betrag wird noch bekanntgegeben.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß von den bereits früher ausgelosten Stücken folgende nicht eingelöst worden sind:

Zu je 5 fm Buchstabe A Nr. 56, 58.

Zu je 1 fm Buchstabe B Nr. 459, 439, 289, 334.

Zu je 1/2 fm Buchstabe C Nr. 123, 135, 139.

Diese Stücke können sofort bei unserer Stadthauptkasse eingelöst werden.

Sagan, den 29. Juni 1931.

Der Magistrat.

400. Auf meine Bekanntmachung vom 16. Februar 1931 betr. die von Frau Paula Fletscher geb. Adermann in Salsch beantragte Einziehung des Weges der über ihr Grundstück Merzdorf — Obergut Kartenblatt 9 Parzelle 14, 29 und Parzelle 7 Grundbuchblatt Merzdorf Linderei führt, sind die Einsprüche durch Annahme meines Beschlusses erledigt.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird der Weg innerhalb der genannten Parzellen dem Verkehr entzogen.

Salsch, den 24. Juni 1931.

Der Amtsvorsteher.

Personalnachrichten.

401. Bestätigt: die Wahl des Ersten Bürgermeisters Martius in Lauban auf die fernere Amtsdauer von 12 Jahren.

Diegnitz, den 15. Juni 1931. Der Regier.-Präsident.

402. Der Katasterdirektor Albrecht bei der Preuß. Bau- und Finanzdirektion in Berlin ist zum 1. 7. 1931 nach Hirschberg Rgb. zurückversetzt und wieder mit der anteiligen Verwaltung des Katasteramts II Hirschberg beauftragt.

Leignitz, den 25. Juni 1931. Der Regier.-Präsident.

403. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu befehlen:

durch den Oberlandesgerichtspräsidenten: eine JDG-Stelle (Bes.Gr. A 4b) b. d. Arb.-Gericht Breslau.

Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt

Der Minister für Volkswohlfahrt
I M IV 1696/31.

Richtlinien für neuartige Heilbehandlung und für die Vornahme wissenschaftlicher Versuche am Menschen.

1.

Die ärztliche Wissenschaft kann, wenn sie nicht zum Stillstand kommen soll, nicht darauf verzichten, in geeigneten Fällen eine Heilbehandlung mit neuen, noch nicht ausreichend erprobten Mitteln und Verfahren einzuleiten. Ebensovienig kann sie wissenschaftliche Versuche am Menschen als solche völlig entbehren, da sonst Fortschritte in der Erkennung, der Heilung und der Verhütung von Erkrankungen gehemmt oder sogar ausgeschlossen würden.

Den hiernach dem Arzte einzuräumenden Rechten steht die besondere Pflicht des Arztes gegenüber, sich der großen Verantwortung für Leben und Gesundheit jedes einzelnen, den er neuartig behandelt oder an den er einen Versuch vornimmt, stets bewusst zu bleiben.

2.

Unter neuartiger Heilbehandlung im Sinne dieser Richtlinien sind Eingriffe und Behandlungsweisen am Menschen zu verstehen, die der Heilbehandlung dienen, also in einem bestimmten einzelnen Behandlungsfall zur Erkennung, Heilung oder Verhütung einer Krankheit oder eines Leidens oder zur Beseitigung eines körperlichen Mangels vorgenommen werden, obwohl ihre Auswirkungen und Folgen auf Grund der bisherigen Erfahrungen noch nicht ausreichend zu übersehen sind.

3.

Unter wissenschaftlichen Versuchen im Sinne dieser Richtlinien sind Eingriffe und Behandlungsweisen am Menschen zu verstehen, die zu Forschungszwecken vorgenommen werden, ohne der Heilbehandlung im einzelnen Falle zu dienen, und deren Auswirkungen und Folgen auf Grund der bisherigen Erfahrungen noch nicht ausreichend zu übersehen sind.

4.

Jede neuartige Heilbehandlung muß in ihrer Begründung und ihrer Durchführung mit den Grundsätzen der ärztlichen Ethik und den Regeln der ärztlichen Kunst und Wissenschaft im Einklang stehen.

Stets ist sorgfältig zu prüfen und abzumägen, ob die Schäden, die etwa entstehen können, zu dem zu erwartenden Nutzen im richtigen Verhältnis stehen.

Eine neuartige Heilbehandlung darf nur vorgenommen werden, wenn sie vorher soweit möglich im Tierversuch geprüft worden ist.

5.

Eine neuartige Heilbehandlung darf nur vorgenommen werden, nachdem die betreffende Person oder ihr gesetzlicher Vertreter auf Grund einer vorangegangenen zweckentsprechenden Belehrung sich in unzweideutiger Weise mit der Vornahme einverstanden erklärt hat.

Fehlt die Einwilligung, so darf eine neuartige Heilbehandlung nur dann eingeleitet werden, wenn es sich um eine unaufschiebbare Maßnahme zur Erhaltung des Lebens oder zur Verhütung schwerer Gesundheitschädigung handelt und eine vorherige Einholung der Einwilligung nach Lage der Verhältnisse nicht möglich war.

6.

Die Frage der Anwendung einer neuartigen Heilbehandlung ist mit ganz besonderer Sorgfalt zu prüfen, wenn es sich um Kinder und jugendliche Personen unter 18 Jahren handelt.

7.

Die ärztliche Ethik verwirft jede Ausnutzung der sozialen Notlage für die Vornahme einer neuartigen Heilbehandlung.

8.

Bei neuartiger Heilbehandlung mit lebenden Mikroorganismen, insbesondere mit lebenden Krankheitsregnern, ist erhöhte Vorsicht geboten. Sie ist nur dann als zulässig zu erachten, wenn eine relative Unschädlichkeit des Verfahrens anzunehmen und auf andere Weise die Erzielung eines entsprechenden Nutzens unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu erwarten ist.

9.

In Kliniken, in Polikliniken, in Krankenanstalten oder in sonstigen Anstalten zur Krankenbehandlung und Krankenfürsorge darf eine neuartige Heilbehandlung nur vom leitenden Arzt selbst oder in seinem ausdrücklichen Auftrag und unter seiner vollen Verantwortung von einem anderen Arzt ausgeführt werden.

10.

Ueber jede neuartige Heilbehandlung ist eine Aufzeichnung zu fertigen, aus der der Zweck der Maßnahme, ihre Begründung und die Art ihrer Durchführung ersichtlich sind. Insbesondere muß auch ein Vermerk darüber vorhanden sein, daß die betreffende Person oder erforderlichenfalls ihr gesetzlicher Vertreter vorher zweckentsprechend belehrt worden ist und die Zustimmung gegeben hat.

Ist bei fehlender Einwilligung eine Heilbehandlung unter den Voraussetzungen von Nr. 5 Abs. 2 vorgenommen worden, so muß der Vermerk diese Voraussetzungen eingehend darlegen.

11.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse einer neuartigen Heilbehandlung muß in einer Form erfolgen, die der gebotenen Achtung vor dem Kranken und den Geboten der Menschlichkeit in jeder Weise Rechnung trägt.

12.

Die Nummern 4 bis 11 dieser Richtlinien gelten entsprechend für wissenschaftliche Versuche (Nr. 3). Außerdem gilt für solche Versuche folgendes:

- a) Die Vornahme eines Versuchs ist bei fehlender Einwilligung unter allen Umständen unzulässig.
- b) Jeder Versuch am Menschen ist zu verwerfen, der durch den Versuch am Tier ersetzt werden kann. Ein Versuch am Menschen darf erst vorgenommen werden, wenn zuvor alle Unterlagen beschafft worden sind, die zu seiner Klärung und Sicherung mit den der medizinischen Wissenschaft zur Verfügung stehenden biologischen Methoden des Laboratoriumsversuchs und des Tierexperiments gewonnen werden können. Unter diesen Voraussetzungen verbietet sich jedes grund- oder planlose Experimentieren am Menschen von selbst.
- c) Versuche an Kindern oder jugendlichen Personen unter achtzehn Jahren sind unstatthaft, wenn sie das Kind oder den Jugendlichen auch nur im geringsten gefährden.
- d) Versuche an Sterbenden sind mit den Grundsätzen der ärztlichen Ethik unvereinbar und daher unzulässig.

13.

Wenn man somit von der Ärzteschaft und insbesondere von den verantwortlichen Leitern der Krankenanstalten erwarten darf, daß sie sich von einem starken Verantwortungsgefühl gegenüber den ihnen anvertrauten Kranken leiten lassen, so wird man doch auch bei ihnen diejenige Verantwortungsfreudigkeit nicht entbehren wollen, die auf neuen Wegen der Kranken Erleichterung, Besserung, Schutz oder Heilung zu schaffen sucht, wenn die bisher bekannten Mittel nach ihrer ärztlichen Ueberzeugung zu versagen drohen.

14.

Schon im akademischen Unterricht soll bei jeder geeigneten Gelegenheit auf die besonderen Pflichten hingewiesen werden, die dem Arzte bei Vornahme einer neuen Heilbehandlung oder eines wissenschaftlichen Versuchs sowie auch bei der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse obliegen.